

# immo *aktuell*

Immobilien – Steuern – Recht

Karin Fuhrmann | Johann Höllwerth | Sabine Kanduth-Kristen | Simone Maier-Hülle  
Alexandra Patloch-Kofler | Florian Petrikovics | Katharina Pinter | Markus Reithofer  
Bernhard Woschnagg | Christian Zenz

## **Immobilien und Steuern**

Der österreichische Förderdschungel

Photovoltaik im Steuerrecht

Info des BMF zur Unterstützung von Ukraine-Flüchtlingen

Umgründungen: Zusammenschluss

## **Der aktuelle Fall**

Unentgeltlicher Erwerb im Familienverband

Folgen einer Punktation beim Liegenschafts Kauf

## **Immobilien und Recht**

Nachhaltige Umgestaltung eines Wohnungseigentumsobjekts  
(Wohn)zivilrechtliche Aspekte der WGG-Novelle 2022

Wohnungsverkauf von gemeinnützigen Bauvereinigungen

## **Praxisinformationen**

Blick in die Immobilienbranche

Rechtsprechung von VwGH und OGH samt Anmerkungen

# Rechtsprechung Steuerrecht

Sabine Kanduth-Kristen / Andreas Kampitsch

§ 12 Abs 2 Z 2 lit a UStGe immo aktuell 2022/39

## Berechnung der Renditemiete auf Basis des Verkehrswertes

VwGH 8. 9. 2022, Ra 2020/15/0026

**[D]ie Rechtsprechung des VwGH [stellt] im gegebenen Zusammenhang auf jene Rendite, „die üblicherweise aus dem eingesetzten Kapital durch Vermietung erzielt wird“, [ab] (vgl etwa VwGH 7. 12. 2020, Ra 2020/15/0004; 7. 12. 2020, Ra 2020/15/0067). Auch ein nachgestiftetes Grundstück gehört zum Kapital der Privatstiftung.**

**Sachverhalt:** Die Revisionswerberin, eine Privatstiftung, wurde im Jänner 1998 von FM und dessen Ehefrau HM errichtet. Im August 1998 wurde der Privatstiftung von HM ein 1.200 m<sup>2</sup> großes Baugrundstück in bester Wohnlage (Villenvorort einer großen Stadt) in Form einer Nachstiftung zugewendet. Zu diesem Zeitpunkt lag bereits eine auf HM lautende Baubewilligung für ein Einfamilienhaus samt Einliegerwohnung vor. Der Kaufpreis für das 1997 von HM angeschaffte Grundstück betrug ursprünglich rund 7,8 Mio ATS (ca 567.000 €). In der Folge errichtete die Privatstiftung auf Basis der bestehenden Baubewilligung ein Wohnhaus. Von den Stiftern FM und HM wurden fest mit dem Haus verbundene Einrichtungsgegenstände (der VwGH nennt hier ua einen Kachelofen und ein „Versacebad“) im Wert von rund 1,5 Mio ATS (ca 111.000 €) an die Privatstiftung zugewendet. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Einfamilienhauses (Grund und Boden mit samt Gebäude und Einbauten) ermittelte das BFG mit rund 16,2 Mio ATS (ca 1,2 Mio €). Die Wohnnutzfläche des Einfamilienhauses beträgt 265 m<sup>2</sup> zzgl 245 m<sup>2</sup> Untergeschoss, welches ua mit einem Wellnessbereich, einem Hobbyraum und einem Weinkeller ausgestattet war; des Weiteren errichtete die Revisionswerberin neben dem Wohnhaus eine unterkellerte Doppelgarage.

Die Privatstiftung vermietete das Wohnhaus in der Folge (mit Ausnahme der Einliegerwohnung) ab Februar 2000 an die S GmbH, die ursprünglich zu 99 % im Eigentum von HM (das restliche Prozent wurde vom Vater von FM gehalten) und dann im 100%igen Eigentum der Privatstiftung selbst stand. Die GmbH stellte das Wohnhaus ihrer Geschäftsführerin HM und deren Gatten FM als Dienstwohnung zur Verfügung. Die Einliegerwohnung wurde an die Mutter von HM vermietet. Die monatliche Miete für das Haus im Jahr 2000 betrug 40.000 ATS (ca 2.900 €). Die Privatstiftung machte Vorsteuern aus der Errichtung des Wohngebäudes geltend, welche vom zuständigen Finanzamt mangels Vorliegens einer unternehmerischen Tätigkeit nicht anerkannt wurden. Dagegen wandte sich die Revisionswerberin an den UFS, dessen abweisende Berufungsentscheidung vom VwGH aufgehoben wurde. Im fortgesetzten Verfahren wies das BFG die Beschwerde der Pri-

vatstiftung wiederum ab. Die gegen das Erkenntnis des BFG erhobene außerordentliche Revision wies der VwGH zurück.

**Rechtliche Beurteilung:** [...] Nach der Rechtsprechung des VwGH kann es iZm der Nutzungsüberlassung eines Wohngebäudes an eine der Körperschaft nahestehende Person in drei Fällen zu einer Versagung des Vorsteuerabzugs kommen. Beim ersten Fall handelt es sich um die bloße Gebrauchsüberlassung, bei der keine unternehmerische Betätigung vorliegt. Der zweite Fall erfasst die nicht fremdübliche Nutzungsüberlassung an besonders repräsentativen Wohngebäuden, welche schon ihrer Erscheinung nach bloß für die private Nutzung durch den Gesellschafter bestimmt sind. Der dritte Fall betrifft die Vermietung von im betrieblichen Geschehen einsetzbaren Gebäuden um weniger als 50 % der Renditemiete (vgl VwGH 7. 12. 2020, Ra 2020/15/0004; 7. 12. 2020, Ra 2020/15/0067; 17. 12. 2021, Ra 2019/13/0063).

Das BFG ist im Revisionsfall von einer Vermietung um weniger als 50 % der Renditemiete und damit dem Vorsteuerauschluss nach § 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG (und nur in einer ergänzenden, alternativen Begründung von einer bloßen Gebrauchsüberlassung) ausgegangen.

Beträgt die tatsächliche Miete weniger als die Hälfte der fremdüblichen Miete, wird eine mit der Vermietung in Zusammenhang stehende Vorleistung vom Vermieter „überwiegend“ für verdeckte Ausschüttungen bezogen und tritt damit der Vorsteuerauschluss des § 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG ein (vgl VwGH 7. 12. 2020, Ra 2020/15/0004). Entscheidend ist somit im Revisionsfall, in welchem Ausmaß (überwiegend oder nicht überwiegend) die vereinbarte Miete von der als angemessen erachteten Miete abweicht. [...]

Zunächst führt die Revision in ihrem weiteren Zulässigkeitsvorbringen aus, nach der Rechtsprechung des VwGH sei die Renditeberechnung auf der Basis der „konkret aufgewendeten Geldsumme“ vorzunehmen. Im gegenständlichen Fall sei das Grundstück der Revisionswerberin im Wege einer Nachstiftung zugewendet worden und dürfe daher bei der Ermittlung der Rendite nicht berücksichtigt werden.

Hierzu ist darauf zu verweisen, dass die Rechtsprechung des VwGH im gegebenen Zusammenhang auf jene Rendite, „die üblicherweise aus dem eingesetzten Kapital durch Vermietung erzielt wird“, abstellt (vgl etwa VwGH 7. 12. 2020, Ra 2020/15/0004; 7. 12. 2020, Ra 2020/15/0067). Auch ein nachgestiftetes Grundstück gehört zum Kapital der Privatstiftung. Dass es nicht nur auf

die von der Privatstiftung unmittelbar selber getätigten Anschaffungen oder Herstellungen ankommt, ergibt sich beispielsweise auch aus dem Erkenntnis des VwGH vom 25. 4. 2013, 2010/15/0139, in welchem ausgeführt wird, dass eine Renditeberechnung für einen Betrag in Höhe des Verkehrswertes der Immobilie bzw des Gesamtbetrags der Anschaffungs- und Herstellungskosten anzustellen sei. Im Erkenntnis vom 15. 9. 2016, 2013/15/0256, betont der VwGH, maßgeblich ist jener Renditesatz, der sich bei optimaler Veranlagung des Gesamtbetrags der Anschaffungs- und Herstellungskosten (gegebenenfalls des höheren Verkehrswertes des Objekts) in Immobilien ergibt. [...]

### Anmerkung

In seinem Beschluss wiederholt der VwGH die wesentlichen Aussagen seiner Grundsatzurkenntnisse zum Vorsteuerabzug bei an nahestehende Personen vermietete Luxusimmobilien von Gesellschaften bzw Stiftungen (vgl *Kampitsch*, Vorsteuerabzug bei an nahestehende Personen vermieteten [Luxus-]Immobilien, immo aktuell 2021, 13). Der Grund und Boden wurde zwar von der Stiftung im gegenständlichen Fall nicht angeschafft, sondern war dieser – wohl unentgeltlich – zugewendet worden. Anders als bei Gesellschaften, bei denen die unentgeltliche Übertragung eines Grundstücks des Privatvermögens des Gesellschafters an die Gesellschaft *ex lege* zu einem Tausch führt (§ 6 Z 14 lit b EStG, vgl dazu zB *Kampitsch*, Einlage von Liegenschaften in eine Kapitalgesellschaft als Tausch, immo aktuell 2022, 14), kommt der Tauschgrundsatz für Zuwendungen von Privatvermögen des Stifters an die Privatstiftung nicht zur Anwendung, vielmehr setzt die Privatstiftung die ertragsteuerliche Position des Stifters fort (§ 15 Abs 3 Z 1 EStG; *Ludwig in Arnold/Ludwig*, Stiftungshandbuch<sup>3</sup> [2022] Rz 12/19). Die Revisionswerberin hatte ua vorgebracht, die Berechnung der Renditemiete sei ausgehend von der erzielten Miete im Verhältnis zu der „konkret aufgewendeten Geldsumme“ für die Luxusimmobilie zu berechnen; die (unentgeltlichen) Nachstiftungen seien daher nicht zu berücksichtigen, hierfür wäre nichts aufgewendet worden. Dem hält der VwGH unter Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung entgegen, dass die Renditemiete entweder auf Basis des Gesamtbetrags der Anschaffungs- und Herstellungskosten oder aber des höheren Verkehrswertes des Objekts zu ermitteln wäre.

Im gegenständlichen Fall hatte das BFG (den Ausführungen des VwGH zufolge, das Erkenntnis des BFG wurde aufgrund von § 23 Abs 3 BFGG nicht veröffentlicht) den Ausschluss des Vorsteuerabzugs primär damit begründet, dass die Vermietung um weniger als 50 % der Renditemiete erfolgt sei. Dem VwGH nach führt eine derartige Vermietung (unter Verweis auf seine Vorjudikatur) dazu, dass die mit der Vermietung in Zusammenhang stehende Vorleistung

„überwiegend“ für verdeckte Ausschüttungen bezogen wurde und daher der Vorsteuerauschluss des § 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG eintrete. Bei der gegenständlichen Sachverhaltskonstellation – eine Privatstiftung vermietet eine Liegenschaft an eine den Stiftern nahestehende Gesellschaft (die später zu ihrer 100%igen Tochtergesellschaft wird), welche diese den Stiftern als Dienstwohnung zur Verfügung stellt – ist allerdings fraglich, auf welcher Ebene eine „verdeckte Ausschüttung“ vorliegen soll bzw inwiefern dies für einen Vorsteuerauschluss relevant wäre: Einerseits mag in der nicht zur mindestens halben Renditemiete erfolgten Vermietung der Privatstiftung an die Gesellschaft eine verdeckte Zuwendung (vgl hierzu VwGH 21. 2. 2013, 2009/13/0257) – nicht verdeckte Ausschüttung – der Privatstiftung an die Gesellschaft erblickt werden, zumindest solange diese nicht im Eigentum der Stiftung stand. Diese verdeckte Zuwendung müsste sich allerdings spätestens in jenem Zeitpunkt in eine (verdeckte) Nutzungseinlage wandeln, als die Gesellschaft zur 100%igen Tochtergesellschaft der Privatstiftung wurde. Andererseits hat der VwGH in seinem Vorerkenntnis (29. 6. 2016, 2013/15/0301) ausdrücklich festgehalten, dass für die umsatzsteuerliche Beurteilung der Vermietung der Privatstiftung an die Gesellschaft nicht entscheidungsrelevant sei, „[o]b die Überlassung der Wohnung durch die Mieterin (die S GmbH) an das Stifterehepaar als Dienstwohnung einem Fremdvergleich standhält oder allenfalls eine verdeckte Ausschüttung begründet“. An diesem Punkt bleibt der Beschluss des VwGH – zumindest terminologisch – unscharf.

Andreas Kampitsch

§ 2 EStG; § 2 UStG

immo aktuell 2022/40

### Einkünftezurechnung bei Zuwendungsfruchtgenuss

VwGH 8. 9. 2022, Ra 2021/15/0054

**Einkünfte aus einem Fruchtgenussrecht iSd ABGB sind grundsätzlich originäre Einkünfte des Berechtigten. Der Fruchtgenussberechtigte muss dazu auf die Einkünfteerzielung Einfluss nehmen können, indem er am Wirtschaftsleben teilnimmt und die Nutzungsmöglichkeiten nach eigenen Intentionen gestaltet; überdies muss der Fruchtgenussberechtigte die Aufwendungen iZm dem Gegenstand des Fruchtgenusses (insb Erhaltungsaufwand und Abgaben) tragen [...].**

**Sachverhalt:** Den (damals minderjährigen) Schwestern MN und TN wurde von ihrem Vater mit Vertrag vom 30. 3. 2010 das Fruchtgenussrecht an einem Teil eines ihm gehörenden Grundstücks eingeräumt. Der übrige Teil konnte vom Vater frei genutzt werden. Im Vertrag wird ausdrücklich ausgeführt, die N Beteiligungs GmbH sei an der Anmietung des vom Fruchtgenussrecht betroffenen Teils der Liegenschaft interessiert und habe ein konkretes Mietangebot gelegt. Mit Mietvertrag vom 31. 3. 2010 vermieteten die

Schwestern MN und TN (vertreten durch ihre Mutter) den vom Fruchtgenussrecht betroffenen Teil der Liegenschaft ab 1. 1. 2010 auf unbestimmte Dauer zu Geschäftszwecken an die N Beteiligungs GmbH. Der nicht vom Fruchtgenussrecht betroffene Teil der Liegenschaft wurde vom Vater der MN und TN an die N Beteiligungs GmbH vermietet. Der Vater war alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer dieser Gesellschaft. Die N Beteiligungs GmbH vermietete die gesamte Liegenschaft an ihre Tochtergesellschaft N Montage GmbH, bei welcher wiederum der Vater von MN und TN alleiniger Gesellschafter war. Das Finanzamt rechnete die Vermietungseinkünfte und Umsätze nicht der Vermietergemeinschaft MN und TN zu, sondern dem Vater von MN und TN, und nahm bei der Vermietergemeinschaft die Umsatzsteuerschuld aufgrund Rechnungslegung an.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das BFG die Beschwerden der Revisionswerberin (Vermietergemeinschaft) gegen die Bescheide als unbegründet ab. Die Einkünfte seien wegen der mangelnden Fremdüblichkeit und mangelnden Unternehmerinitiative dem Inhaber der Liegenschaft zuzurechnen. Der VwGH wies die außerordentliche Revision der Vermietergemeinschaft gegen das Erkenntnis des BFG zurück.

#### **Rechtliche Beurteilung:** [...] 1. Zurechnung von Einkünften:

Zurechnungsobjekt von Einkünften ist derjenige, der die Möglichkeit besitzt, die sich ihm bietenden Marktchancen auszunützen, Leistungen zu erbringen oder zu verweigern. Maßgeblich ist die tatsächliche, nach außen in Erscheinung tretende Gestaltung der Dinge (vgl VwGH 15. 12. 2010, 2008/13/0012).

Einkünfte aus einem Fruchtgenussrecht iSd ABGB sind grundsätzlich originäre Einkünfte des Berechtigten. Der Fruchtgenussberechtigte muss dazu auf die Einkünfteerzielung Einfluss nehmen können, indem er am Wirtschaftsleben teilnimmt und die Nutzungsmöglichkeiten nach eigenen Intentionen gestaltet; überdies muss der Fruchtgenussberechtigte die Aufwendungen iZm dem Gegenstand des Fruchtgenusses (insb Erhaltungsaufwand und Abgaben) tragen (vgl VwGH 27. 6. 2013, 2009/15/0219, mwN). Zu den von den Fruchtnießern zu tragenden Lasten gehören auch die Betriebskosten (vgl VwGH 28. 11. 2007, 2003/14/0065).

Mit dem Vorbringen zur Unternehmensinitiative wird eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht aufgezeigt. Die Voraussetzungen für die Anerkennung von Fruchtgenussvereinbarungen unterscheiden sich nicht danach, ob die Fruchtniesser minderjährig sind oder nicht (vgl etwa VwGH 28. 11. 2007, 2003/14/0065, zu minderjährigen Kindern als Fruchtniesser).

Nach der Rechtsprechung des VwGH ist wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung einer Fruchtgenussvereinbarung, dass der Fruchtniesser die Nutzungsmöglichkeiten nach eigenen Intentionen gestaltet. Die Revision übersieht, dass das BFG davon ausgegangen ist, dass der Mietvertrag, der in weiterer Folge vom Pflschaftsgericht genehmigt wurde, nicht auf einer

Eigeninitiative der Revisionswerberin beruhte, sondern der Mieter durch den Vater von MN und TN vorgegeben wurde. Dieser Beweiswürdigung wird im Zulässigkeitsvorbringen nichts Substantiiertes entgegengesetzt. Der VwGH vermag der im Einzelfall getroffenen Beurteilung des BFG, der Vater von MN und TN habe den Mieter vorgegeben und damit der Revisionswerberin die Möglichkeit genommen, die Nutzungsmöglichkeiten nach eigenen Intentionen zu gestalten, im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Revision nicht entgegenzutreten.

Wenn die Revision anführt, dass der Inhalt des Mietvertrags vom Pflschaftsgericht wesentlich bestimmt wurde, ist darauf zu verweisen, dass weder im bisherigen Verfahren noch in der Revision vorgebracht wurde, dass das Pflschaftsgericht Einfluss auf die Auswahl der Person des Mieters genommen hat.

Die Revisionswerberin führt weiters aus, es sei unstrittig, dass sie die Aufwendungen iZm dem Gegenstand des Fruchtgenusses getragen habe. Damit entfernt sie sich vom festgestellten Sachverhalt. Das BFG hat – wenn auch teilweise disloziert – festgestellt, dass die Betriebskosten von der Revisionswerberin nicht getragen wurden und vom betreffenden Konto keine entsprechenden Abbuchungen erfolgt sind. Zudem sei die Revisionswerberin nicht in die Betriebskostenabrechnungen eingebunden gewesen. Dagegen wendet sich die Revision nicht.

Somit kann aber dem BFG nicht entgegengetreten werden, wenn es für Zwecke der Einkünftezurechnung eine Fruchtgenussvereinbarung nicht anerkannt hat.

#### 2. Umsatzsteuer

[...] Wenn die Revision nur pauschal anführt, dass Rechtsprechung des VwGH zu der Frage der Unternehmereigenschaft iSd § 2 UStG aufgrund unternehmerischer Eigeninitiative von Minderjährigen fehle, wird damit keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufgezeigt, weil nicht dargelegt wird, aus welchem Grund sich die Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Tätigkeit und Unternehmereigenschaft bei Minderjährigen von jener bei Erwachsenen unterscheiden sollte. Das Zulässigkeitsvorbringen enthält keine Darstellung, in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des VwGH abzuweichen würde. [...]

### Anmerkung

Im vorliegenden Fall hatten sich BFG und VwGH erneut mit der Zurechnung von Einkünften im Rahmen eines (unentgeltlichen) Zurechnungsfruchtgenusses auseinandersetzen. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ist Zurechnungsobjekt von Einkünften derjenige, der die Möglichkeit besitzt, die sich ihm bietenden Marktchancen auszunützen, Leistungen zu erbringen oder zu verweigern und der somit aus der Tätigkeit das Unternehmerrisiko trägt (vgl

ua VwGH 22. 10. 2015, 2012/15/0146). Auch wenn Einkünfte aus einem Fruchtgenussrecht grundsätzlich originäre Einkünfte des Berechtigten sind, muss dieser für die steuerliche Zurechnung der Einkünfte „neben der Tragung der Aufwendungen iZm dem Gegenstand des Fruchtgenusses auf die Einkünfteerzielung Einfluss nehmen können, indem er am Wirtschaftsleben teilnimmt und die Nutzungsmöglichkeiten nach eigenen Intentionen gestaltet“ (VwGH 22. 10. 2015, 2012/15/0146). Dementsprechend erkennt die Finanzverwaltung in Rz 117 EStR den unentgeltlichen Zuwendungsfruchtgenuss (auch gegenüber unterhaltsberechtigten Perso-

nen) an, wenn der Fruchtnießer in diesem Sinne unternehmerisch tätig wird und das Nutzungsrecht für eine gewisse Dauer bei rechtlich abgesicherter Position des Berechtigten bestellt wird. Werden dem Fruchtnießer die Nutzungsmöglichkeiten hingegen vom Zuwendenden vorgegeben, fehlt es an der für die Einkünftezurechnung erforderlichen Eigeninitiative. Der VwGH betont, dass sich die Voraussetzungen für die Anerkennung von Fruchtgenussvereinbarungen nicht danach unterscheiden, ob der Fruchtnießer minderjährig ist oder nicht.

Sabine Kanduth-Kristen

## Veranstaltungshinweis

### Umsatzsteuer bei Immobilien, Banken und Versicherungen

#### Grundstücke, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen

Im Zusammenhang mit Grundstücken ergeben sich in der Praxis zahlreiche umsatzsteuerliche Problemfelder, sehr häufig geht es dabei um hohe Steuerbeträge. Fragestellungen ergeben sich zB für Immobilienentwickler, Bauunternehmen, Erbringer grundstücksbezogener Dienstleistungen sowie für Unternehmen, die Grundstücke nutzen, und deren Berater. Anhand praktischer Beispiele erhalten Sie einen Überblick über die Umsatzsteuerthematik iZm Grundstücken unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzgebung und Judikatur.

Der zweite Teil beinhaltet sowohl einen Überblick als auch ein kompaktes Update zur Umsatzsteuer im Finanzdienstleistungsbereich. Zielgruppe sind daher sowohl Mitarbeitende von Banken und Versicherungen zur Aktualisierung des vorhandenen Wissens und zur Kontrolle der im Unternehmen gelebten Praxis, aber auch Mitarbeitende und Berater in anderen Unternehmen, da auch diese regelmäßig mit Finanzdienstleistungen in Berührung kommen und gerade bei grenzüberschreitenden Fällen oft selbst eine umsatzsteuerliche Beurteilung vornehmen müssen.

#### Inhalt:

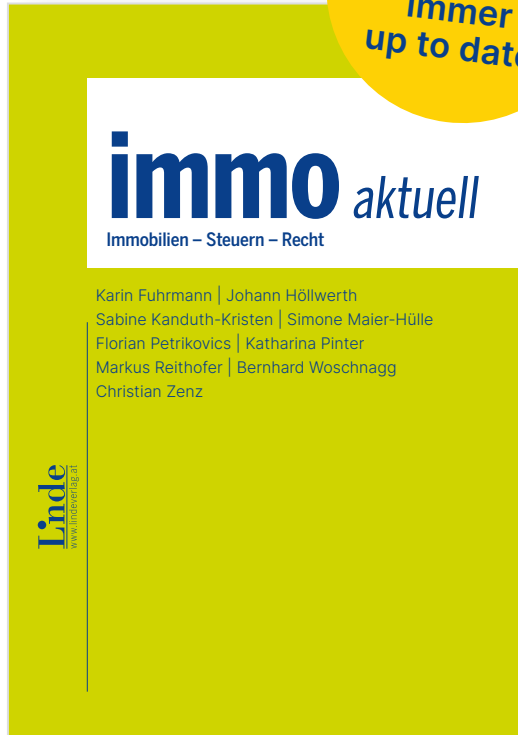
- Grundstücke, ua:
  - Der EU-Grundstücksbegriff seit 2017
  - Gebäudeerrichtung als Werklieferung
  - Steuerfreie Lieferung von Grundstücken
  - Weitergabe von Immobilien in der Familie
  - Vermietung und Verpachtung von Grundstücken
  - Option zur Steuerpflicht und deren Einschränkung
  - Sonstige Leistungen am Grundstücksort
  - Vorsteuerabzug iZm Grundstücken
  - Vorsteueraufteilung bei gemischten Umsätzen
  - Vorsteuerberichtigung bei Nutzungsänderung
  - Übergang der Steuerschuld bei Bauleistungen
  - Aktuelle Judikatur iZm Grundstücken
  - Neuerungen durch das AbgÄG 2016 und die VO 282/2011/EU, insb Neuerungen bei sonstigen Leistungen, Auswirkungen auf Steuerbefreiungen; neu: steuerpflichtige Kurzfristvermietung
- Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
  - Überblick über die gängigen Finanzdienstleistungen
  - Anwendung und Vertiefung anhand einer Case Study
  - Aktuelle Entwicklungen, Erlässe und Rechtsprechung

**Termin:** Donnerstag, 23. 2. 2023, 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

**Ort:** Seminarhotel Strudlhof, Pasteurgasse 1, 1090 Wien.

**Informationen und Anmeldung:** <https://www.lindeverlag.at/seminar/umsatzsteuer-bei-immobilien-banken-und-versicherungen-2892>.

Mit dem  
Jahresabo  
immer  
up to date!



## Jetzt Abo 2023 bestellen

Immobilien | Steuern | Recht

### **Der aktuelle Fall**

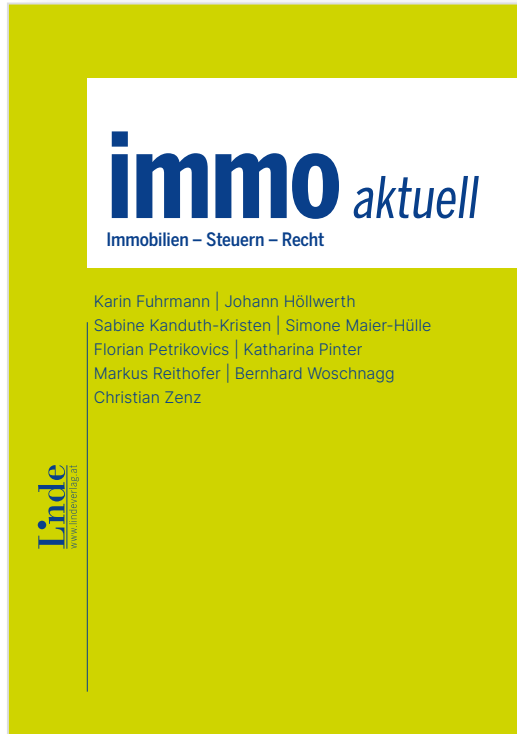
Diskussion am Puls der Zeit

### **Immobilien- und Steuerrecht**

Fundierte Fachinformation durch Top-Experten

### **Rechtsprechung**

Judikatur des VfGH, VfGH, OGH aus erster Hand



## immo aktuell – Jahresabonnement 2023

### Bestellen unter:

- [www.lindeverlag.at/immo-aktuell](http://www.lindeverlag.at/immo-aktuell)
- [fachzeitschriften@lindeverlag.at](mailto:fachzeitschriften@lindeverlag.at)



Bitte geben Sie bei Ihrer Bestellung  
den Aktionscode V-22 an.

Print & Digital: **€ 341,50**

Preisänderung und Irrtum vorbehalten.  
(Preis inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Weitere Informationen zur Zeitschrift  
und alle Abo-Varianten finden Sie unter  
[www.lindeverlag.at/immo-aktuell](http://www.lindeverlag.at/immo-aktuell)